

kunde für Corbie folgt¹⁷. Als Beglaubigungen finden sich zahlreiche (nicht eigenhändige) Unterfertigungen, aber eben auch ein heute verlorenes Ausstellersiegel. Ein Typar eigens für Urkunden gab es aber augenscheinlich noch nicht, denn die Abdruckgröße lässt auf einen Siegelring schließen¹⁸. Die Besiegelung wird in der Corroboratio auch erwähnt, doch lediglich wie die hier ebenso angeführten Unterfertigungen als *Subscriptio* bezeichnet¹⁹. Das Siegel sollte demnach nur eine Unterschrift ersetzen²⁰. Deshalb kann von keinem grundsätzlichen Wandel in der Vorstellung von den Beglaubigungsmitteln gesprochen werden. Dennoch muss den Beteiligten klar gewesen sein, dass mit der Verknüpfung von Urkunde und Siegel, die bis dahin im Reich den Herrschern vorbehalten war, etwas Außergewöhnliches und außerhalb der Norm Liegendes vorgefallen war.

Weshalb ist es aber ausgerechnet damals dazu gekommen? Mit einiger Wahrscheinlichkeit hängt der Vorgang mit der beim Herrscherwechsel von 887 noch einmal gestiegenen politischen Bedeutung des Mainzer Erzbischofs und dessen daraus resultierendem Selbstbewusstsein bzw. -verständnis zusammen²¹. Fast gleichzeitig kam es aber zum Verlust der Erzkapellanwürde, der vielleicht in einer Art 'Trotzreaktion' zur demonstrativen Besiegelung der Urkunde geführt hat. Dass Liutbert wie die Herrscher ein Siegel an einer Urkunde befestigte, war für ihn wohl vor allem eine Prestigefrage, wodurch er sich von den anderen anwesenden Großen deutlich abheben konnte. Sonst hat er aber keine Nachahmung eines Diploms angestrebt, denn die Urkunde blieb

17) Klemens HONSELMANN, Die Urkunde Erzbischof Liudberts von Mainz für Corvey-Herford von 888, Westfälische Zs. 89/II (1932) S. 130-139; DERS., Carta (wie Anm. 4) S. 29 f.; Heinrich BÜTTNER, Erzbischof Liutbert von Mainz und die Rechtsstellung der Klöster, in: Landschaft und Geschichte. Festschrift Franz Petri zu seinem 65. Geburtstag, hg. von Georg DROEGE (1970) S. 104-115, hier S. 109 f.

18) DIEDERICH, Sancta Colonia (wie Anm. 10) S. 9.

19) *Nos igitur nostram subscriptionem anuli nostri impressione signantes [...]*.

20) *Nos [...] obsecramus fratres et coepiscopos nostros omnes [...], ut sua etiam auctoritate et subscriptione hec confirmare velint [...]*. Die Formulierung ist einer Synodalarkunde von 847 entnommen; HONSELMANN, Carta (wie Anm. 4) S. 30. – Den Zuwiderhandelnden wird eine geistliche Pön angedroht; vgl. dazu und zu weiteren Formulierungen HONSELMANN, Carta S. 30; weiters BRESSLAU, Handbuch (wie Anm. 2) S. 696; FEES/ROBERG, Urkunden (wie Anm. 15) S. III.

21) Vgl. BÜTTNER, Erzbischof Liutbert (wie Anm. 17) S. 106-108; Hagen KELLER, Zum Sturz Karls III. Über die Rolle Liutwards von Vercelli und Liutberts von Mainz, Arnulfs von Kärnten und der ostfränkischen Großen bei der Absetzung des Kaisers, DA 22 (1966) S. 333-384; auch Josef FLECKENSTEIN, Die Hofkapelle der deutschen Könige, 1 (Schriften der MGH 16/1, 1959) S. 176-178.